

Juni 2025

Update

Diese Ausgabe behandelt die neueste Judikatur des OGH zu den Themen:

- Deutschland: Meta darf (vorläufig) personenbezogene Daten Erwachsener aus öffentlichen Profilen für KI-Training nutzen.

1. Judikatur

- ▷ **Deutschland: Meta darf (vorläufig) personenbezogene Daten Erwachsener aus öffentlichen Profilen für KI-Training nutzen:** Meta Platforms Ireland Limited (Meta), die unter anderem die Social Media Plattformen Facebook und Instagram betreibt, machte im April 2025 publik, dass **personenbezogene Daten Erwachsener aus öffentlichen Profilen ihrer Nutzer ab dem 27.05.2025 zum Training von Künstlicher Intelligenz (KI) genutzt werden sollen. Die Daten der Nutzer sollen für das Training des großen Sprachmodells „LLaMA“ verwendet werden.** Dieses kann als Chatbot bereits als Tool „Meta AI“ auf Whatsapp verwendet werden. Nutzer können die Verarbeitung ihrer Daten verhindern, indem sie ihr Profil privat statt öffentlich machen oder indem sie Widerspruch einlegen.

Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V, ein qualifizierter Verbraucherverband, hat nach erfolgloser Abmahnung am 12.05.2025 beim OLG Köln eine einstweilige Verfügung gegen das geplante Vorgehen Metas beantragt. Dabei stützt sich die Verbraucherzentrale auf das Unterlassungsklagengesetz (UKlaG). Im Eilverfahren wurde die Unterlassungsverfügung vorläufig und summarisch geprüft. **Dabei gelten abweichende rechtliche Anforderungen, vor allem in Hinsicht auf den Tatsachenvortrag. Es ist ein gesondertes umfangreiches Hauptverfahren vorgesehen.**

Der 15. Zivilsenat des OLG Köln lehnte den Antrag der Verbraucherzentrale ab. Es liege kein Verstoß gegen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) oder gegen den Digital Markets Act (DMA) vor. **Die Rechtsprechung leitet aus Art 6 Abs 1 Unterabs 1 Buchst f) DSGVO ein dreistufiges Prüfverfahren ab, in dem ein legitimer Zweck sowie die Erforderlichkeit gegeben sein muss und schließlich auch eine Interessensabwägung vorgenommen wird.** Das Gericht beurteilt die Datenverarbeitung angesichts der aktuellen Entwicklungen und den vielversprechenden wirtschaftlichen Möglichkeiten, die mit der Erforschung großer KI Modelle einhergehen, als legitimen Zweck. Dieser Zweck wird auch in Erwägungsgrund 8 der Verordnung über Künstliche Intelligenz (AI Act) anerkannt. Für die Beurteilung stützt sich das Gericht auch auf eine Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses (EDSA). Dort werden verschiedene Maßnahmen aufgeschlüsselt, mit denen die Verarbeitung von KI Trainingsdaten

datenschutzkonform erfolgen kann. Auch nach der Einschätzung des EDSA verfolgt das KI Training mit personenbezogenen Daten einen legitimen Zweck, der nicht durch andere gelinderer Mittel erreicht werden kann. So werden für das Training große Datenmengen benötigt, die nicht alle zuverlässig anonymisiert werden können. Nimmt man eine Interessensabwägung zwischen Betreiberin und Nutzern vor, so überwiegt das Interesse an der Datenverarbeitung. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass es sich teilweise um Daten Minderjähriger und Dritter handelt.

Die Verbraucherzentrale NRW stützte ihren Unterlassungsantrag hilfsweise auf einen Verstoß gegen den DMA. Er ist anwendbar auf sogenannte Gatekeeper, die einen zentralen Plattformdienst bereitstellen und einen bestimmten Jahresumsatz, Marktwert oder Nutzeranzahl erreichen. Nach Ansicht des Senats wird nicht gegen Art 5 Abs 2 Unterabs 2 Buchst b) DMA verstoßen. Es fehlt nämlich an einer Zusammenführung der Daten, weil Meta keine Daten aus verschiedenen Diensten oder anderen Quellen im Hinblick auf einen Nutzer kombiniert.

In der mündlichen Verhandlung am 22.05.2025 wurde außerdem die Meinung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz eingeholt. Dieser beurteilt das Vorhaben von Meta als rechtlich unbedenklich. Auch die irische Datenbehörde beurteilt die Vorgehensweise von Meta als rechtskonform. Sie wird keine aufsichtsrechtlichen Maßnahmen durchführen, sondern das angekündigte KI Training begleiten.

Zusammenfassend konnte also in einer vorläufigen Prüfung des OLG Kölns kein Verstoß durch die von Meta geplante Datenverarbeitung festgestellt werden. Spannend bleibt in diesem Zusammenhang vor allem die unionsrechtlich in Frage zu stellende Konformität mit dem DMA. Auch das folgende Hauptverfahren kann neue Aspekte aufzeigen. (OLG Köln - 15 UKI. 2/25)

▷ Dieses Update betrifft folgende Teile der Bücher:

- Zankl, Bürgerliches Recht¹⁰ 295d
- Zankl, Zivilrecht 24⁴ Seiten 100 f und unter dem Begriff „Künstliche Intelligenz“ und „Rechtliche Beurteilung von KI“